

Stiftungssatzung

der

HCOB Kunststiftung für Schleswig-Holstein

zur

Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst und Kultur

in Schleswig-Holstein



Stand: 27.09.2022

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes durch das Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am 09.01.2023

PRÄAMBEL zur Stiftungssatzung der HCOB Kunststiftung für Schleswig-Holstein

Die Kunststiftung wurde im Jahr 1992 anlässlich ihres 75 jährigen Bestehens von der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale in Kiel mit dem Ziel gegründet, die zeitgenössische bildende Kunst in Schleswig-Holstein zu fördern. Zu dieser Zeit waren der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und das Land Schleswig-Holstein Eigentümer der Bank. Die Stiftung wurde mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 2 Millionen DM (1.022.583,76 Euro) ausgestattet, das in seinem Bestand zu erhalten ist. Im Jahr 1996 bekannte sich die Bank erneut zu der Stiftung und tätigte eine Zustiftung in Höhe von 1 Million DM (511.291,88 Euro).

Die Nähe zu den Eigentümern der Bank fand zunächst in der Besetzung des Kuratoriums seinen Ausdruck. So bestanden die Amtsinhaber aus den Verwaltungsratsmitgliedern der Bank, die auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in das Gremium bestellt waren. Vorsitzender des Kuratoriums war stets der Vorstandsvorsitzende der Landesbank Schleswig-Holstein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes stammten aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter der Landesbank.

Mit Gründung der Stiftung wurde das „Kuratoren-Modell“ geschaffen, um unter Einbeziehung von kunstsachverständigen Persönlichkeiten des Landes künstlerische Qualität und Vielfalt in Form von Kunst- und Kulturprojekten im Land Schleswig-Holstein zu initiieren und durchzuführen. Die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit in sachverständige Hände beinhaltete eine bewusste Entscheidung für Subjektivität. Die persönliche Auffassung des Kurators/der Kuratorin und seine/ihre gestalterisch kreative Kraft sollen die Stiftungsarbeit prägen. Die Kunstprogramme tragen seine/ihre individuelle Handschrift, ohne dass die Stiftung selbst die inhaltliche Steuerung des Projektes übernimmt; die Stiftung und ihr Vorstand geben vielmehr nur Unterstützung. Sie stehen mit Rat und Tat dem Kurator/der Kuratorin zur Seite und gewährleisten die Finanzierung.

Der Kurator/die Kuratorin bekommt die Möglichkeit zur Realisierung eines Projekts, das ohne die Fördermittel so nicht zustande kommen würde. Nach der Förderung von vier Kunstprogrammen wurde der Stiftungszweck ausgeweitet um „Kultur“. Zielsetzung dieser Modifikation war, die Begrenzung auf die bildende Kunst aufzubrechen, weitergehende auch spartenübergreifende Projekte zu fördern und deren Umsetzung zu realisieren. Gleichzeitig wurde die Berufung der Kuratoriumsmitglieder auf den Vorstand der Landesbank Schleswig-Holstein übertragen.

Die vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Wahrnehmung von Aufgaben im laufenden Geschäftsverkehr, mit denen der Vorstand der Stiftung auch Personen, die nicht einem Organ der Stiftung, wohl aber als Mitarbeiter der Landesbank Schleswig-Holstein angehörten, kostenfrei für die Stiftung beauftragen konnte.

Als die Landesbank Schleswig-Holstein im Jahr 2003 durch Fusion mit der Hamburgischen Landesbank in der HSH Nordbank AG aufging, wurden alle Bestimmungen der Satzung beibehalten und lediglich an den Namen der Rechtsnachfolgerin angepasst. So blieb die enge Verknüpfung mit der Rechtsnachfolgerin der Stiftungsgründerin erhalten.

Wegen der anschließenden Privatisierung der HSH Nordbank AG, verbunden mit dem Eigentümerwechsel und Namensänderung zur Hamburg Commercial Bank AG im Jahr 2019, erfolgte erneut eine Anpassung der Stiftungssatzung und die Namensänderung. Die Verbundenheit der neuen Bank mit der Stiftung drückt sich weiterhin darin aus, dass der Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG sich für die Besetzung des Kuratoriums verantwortlich zeigt.

Die Fördermittel der Stiftung kommen der Kunst und Kultur im Land Schleswig-Holstein zugute; die Impulse der Programme, die von der Stiftung initiiert werden, können auch darüber hinaus wirken.

Die Förderung des Stiftungszwecks der HCOB Kunststiftung für Schleswig-Holstein sei jedem Rechtsnachfolger der Gründerin Verpflichtung!

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Vermögen, Geschäftsjahr
- § 4 Organe
- § 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- § 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes
- § 8 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
- § 9 Beratendes Mitglied im Kuratorium
- § 10 Aufgaben des Kuratoriums
- § 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung
- § 14 Stellung des Finanzamtes
- § 15 Anfall des Stiftungsvermögens

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „HCOB Kunststiftung für Schleswig-Holstein“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, hier die zeitgenössische bildende Kunst und Kultur in Schleswig-Holstein.
- (3) Der Stiftungszweck wird nach Maßgabe der Programmrichtlinie verwirklicht insbesondere durch:

- Projekte, die den begabten künstlerischen Nachwuchs fördern;
- Die Förderung von Ausstellungen, Seminaren, Kolloquien und ähnlichem.

Der Ankauf von Kunstwerken ist ausgeschlossen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 1.533.875,64 Euro (i.W. eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausend achthundertfünfundsiebzig, sechs vier Euro). Es ist in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Das Kuratorium kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen der Hamburg Commercial Bank AG oder Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind dem Stiftungsvermögen zuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/Die Kuratoriumsvorsitzende schlägt dem Kuratorium die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Abstimmung mit dem Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG vor. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vom Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Kuratorium nach Abstimmung mit dem Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung auf der Grundlage der vom Kuratorium erlassenen Geschäftsanweisung (§ 10 Abs. 2 d). Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens einem seiner Mitglieder. Das Kuratorium kann einem Mitglied des Stiftungsvorstandes für eine bestimmte Zeit Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat fristgerecht gem. § 10 (1) StiftG nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und einschließlich des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen, dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen und der zuständigen Stiftungsaufsicht einzureichen.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Die beiden Mitglieder des Stiftungsvorstandes legen den Termin für eine Vorstandssitzung einvernehmlich fest. Die Ladung erfolgt mindestens sieben Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Nennung der Tagesordnungspunkte. Die Frist kann im Einvernehmen der beiden Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind einstimmig zu fassen. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes für längere Zeit an der Mitwirkung bei einer Beschlussfassung verhindert, so kann das Kuratorium einem Vorstandsmitglied für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur alleinigen Geschäftsführung übertragen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Weg des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch oder E-Mail) sowie auf elektronischem Weg (z.B. Videokonferenz), fassen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des gewählten Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (4) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) einem Mitglied des Vorstandes der Hamburg Commercial Bank AG, welches dieser aus seiner Mitte bestimmt, als ständigem Mitglied,
 - b) bis zu fünf weiteren ständigen Mitgliedern, die vom Kuratoriumsvorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG in das Kuratorium berufen werden,
 - c) einem beratenden Mitglied, das nach Maßgabe des § 9 berufen wird.
- (2) Die Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen soll persönlich erfolgen. Die ständigen Mitglieder des Kuratoriums können sich im Falle ihrer Verhinderung wie folgt vertreten lassen:

Das vom Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG nach § 8 (1) a) bestimmte Mitglied durch eine Person, die vom Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG dazu bestimmt wird, die weiteren Mitglieder durch eine/n namentlich benannte/n Vertreter/in.
- (3) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist das vom Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG nach § 8 (1) a) bestimmte Mitglied. Den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen die ständigen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit(en). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende

Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

- (4) Die ständigen Mitglieder nach § 8 (1) b) werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Kuratoriumsmitgliedes fort. Die Zugehörigkeit endet bei dem vom Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG nach § 8 (1) a) bestimmten Mitglied auf Beschluss des Vorstands der Hamburg Commercial Bank AG.

Das beratende Mitglied nach § 8 (1) c) wird für die Dauer des durchzuführenden Projektes berufen. Wiederberufung ist frühestens nach 4 Jahren zulässig. Die Amtszeit des beratenden Mitgliedes beginnt mit der Beschlussfassung des Kuratoriums über das Kunstprogramm gem. § 10 Abs. 2 b) und läuft maximal 3 Jahre. Sofern das Projekt nicht innerhalb der Amtszeit beendet wird, kann die Amtszeit einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verzögerung der Fertigstellung des Projektes aus nicht von dem beratenden Mitglied zu vertretenden Gründen eingetreten ist, oder die Verlängerung vom Kuratorium gewünscht ist.

- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (6) Scheidet ein ständiges Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so beruft der Kuratoriumsvorsitzende nach Abstimmung mit dem Vorstand der Hamburg Commercial Bank AG ein neues Mitglied mit einer neuen Amtszeit.

§ 9

Beratendes Mitglied im Kuratorium

- (1) Zur Umsetzung des Stiftungszweckes gem. der Programmrichtlinie beruft der/die Kuratoriumsvorsitzende im Einvernehmen mit den ständigen Mitgliedern des Kuratoriums das beratende Mitglied in das Kuratorium. Das in Frage kommende beratende Mitglied des Kuratoriums sollte insbesondere

a) aus dem Kreis der mit zeitgenössischer Kunst und Kultur befassten Hochschullehrer/innen oder

b) der in den Museen des Landes Schleswig-Holstein tätigen Kuratoren/Kuratorinnen für zeitgenössische Kunst und Kultur stammen.

Es kann auch eine besonders geeignete Person, die ein Programm vorschlagen und durchführen kann, ausgewählt werden, wenn entsprechende Personen nach der Vorgabe a) und b) nicht zur Verfügung stehen.

- (2) Das beratende Mitglied soll dem Kuratorium ein Programm nach Maßgabe der Programmrichtlinie vorlegen, das innerhalb seiner Amtsperiode umzusetzen ist und auf dem vom Stiftungsvorstand ermittelten voraussichtlich verfügbaren Finanzvolumen basiert. Das Volumen darf nur mit Zustimmung des Kuratoriums zu Lasten der Stiftung überschritten werden.

Im Übrigen bleibt dem Kuratorium vorbehalten, kurzfristig über die Förderung weiterer, ihm vom beratenden Mitglied vorgelegter Programme zu entscheiden, soweit deren Finanzierung gesichert und im Sinne des Stiftungszweckes sind.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zustimmung zur Berufung eines beratenden Mitglieds des Kuratoriums (§ 9),
 - b) Beschlussfassung über das Programm (§ 9 Abs. 2),
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - d) Erlass einer Geschäftsanweisung für den Stiftungsvorstand,
 - e) Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Programmrichtlinie),
 - f) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand vorzulegende Jahresabrechnung und den Haushalt,
 - g) Bestellung von Prüfern,
 - h) Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Kuratorium kann jederzeit Auskünfte vom Stiftungsvorstand verlangen.
- (4) Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Stiftungssatzung bleiben unberührt.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Dazu wird das Kuratorium vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Die Übermittlung der Einladung und der weiteren Sitzungsunterlagen kann auf elektronischem Weg z.B. per E-Mail erfolgen. Vom Schriftformerfordernis und vom Erfordernis der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Kuratoriums abgesehen werden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner ständigen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden die Stimme des/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlussfassung kann auf Verlangen der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Weg des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch oder E-Mail) sowie auf elektronischem Weg (z.B. Videokonferenz), fassen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des gewählten Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Präsenzsitzung gefasst werden.

- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen; in den Sitzungen des Kuratoriums können auch Sachverständige zu beabsichtigten Fördermaßnahmen gehört werden.
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderung

Ab dem 01.07.2023 gelten die Bestimmungen des BGB, bis 30.06.2023 gilt:

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens drei Vierteln der ständigen Kuratoriumsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

Ab dem 01.07.2023 gelten die Bestimmungen des BGB, bis 30.06.2023 gilt:

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöst
 werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifterin (Hamburg Commercial Bank AG oder Rechtsnachfolger) ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an das Land Schleswig-Holstein und den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.